

Satzung
der Stadt Wiesmoor
über die Aufwandsentschädigung der/des Migrationsbeauftragten

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Aufgrund der Richtlinie der Stadt Wiesmoor über die Wahrung der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bestellung einer/eines Migrationsbeauftragten bestellt die Stadt Wiesmoor eine/einen Migrationsbeauftragten.
2. Die/der Migrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 150,00.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wiesmoor, den 09.05.2016

Völler
Bürgermeister